

SCHLUSS MIT DEM MISSBRAUCH VON BEFRISTUNGEN

Die Befristung von Arbeitsverträgen in der Wissenschaft an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen hat in den letzten Jahren massiv zugenommen. Die Statistiken zeigen: Rund 80 Prozent aller jungen Wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sind befristet beschäftigt. Wenn davon sogar 50 Prozent einen Arbeitsvertrag mit einer Laufzeit von unter einem Jahr haben, und wenn Arbeitsverträge in Drittmittelprojekten sehr viel kürzer sind als die Bewilligungszeiträume der entsprechenden Drittmittel, dann muss man in vielen Fällen von Missbrauch ausgehen. Das betrifft sowohl das wissenschaftliche als auch das wissenschaftsunterstützende Personal an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

SPD-BUNDESTAGSFRAKTION SETZT REFORM DURCH

Die Attraktivität einer Karriere im Wissenschaftssystem hat in den letzten Jahren unter dieser Fehlentwicklung stark gelitten. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler entscheiden sich immer häufiger gegen eine Karriere im deutschen Wissenschaftsbetrieb oder gehen in Länder mit wesentlich besseren Arbeitsbedingungen und Karrierechancen.

Der SPD-Bundestagsfraktion ist es nach intensiven Verhandlungen gelungen, ein gemeinsames Vorgehen der Großen Koalition gegen diesen Befristungsmissbrauch im Koalitionsvertrag zu verabreden. Umgesetzt haben wir dieses Versprechen mit Änderungen im

Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG), die am 17. März 2016 in Kraft getreten sind.

Mit der Reform unterbinden wir zukünftig unsachgemäße Kurzverträge und dämmen prekäre Beschäftigungsverhältnisse für viele der 200.000 beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und zahlreiche weitere Beschäftigte an deutschen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ein. Die neuen Regeln im Überblick:

PROMOTION- UND POSTDOC-BEFRISTUNG

In der Promotions- und Postdoc-Phase müssen Verträge zukünftig an das angestrebte Qualifizierungsziel gekoppelt werden. Konkret heißt das: Verträge mit Doktorandinnen und Doktoranden müssen für den gesamten Zeitraum der Promotion gelten. Abgesehen von einigen fächerspezifischen Ausnahmen sind dies mindestens drei Jahre. Zum Vergleich: Derzeit besitzen mehr als die Hälfte der Doktorandinnen und Doktoranden Verträge mit einer Laufzeit von unter einem Jahr!

DRITTMITTELBEFRISTUNG

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die für ein Drittmittelprojekt arbeiten, müssen zukünftig Verträge haben, die der gesamten bewilligten Projektlaufzeit entsprechen. Hat ein Projekt zum Beispiel eine vierjährige Laufzeit und erhält auch vier Jahre Drittmittel, dann ist der Vertrag auch entsprechend auszugestalten.

WISSENSCHAFTSUNTERSTÜTZENDES PERSONAL

Bei jeder Tätigkeit gilt ab sofort der Grundsatz: Daueraufgaben müssen auf Dauerstellen bearbeitet werden. Das wissenschaftsunterstützende oder „akzessorische“ Personal, wie Labor- oder Verwaltungspersonal, wird daher zukünftig gänzlich aus dem Geltungsbereich des

Wissenschaftszeitvertragsgesetzes herausgenommen. Im Jahr 2014 waren 290.000 Menschen hauptberuflich in Verwaltung und Technik beschäftigt. Für diese wichtigen Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter werden Befristungen nur noch möglich sein, wenn ein sachlicher Grund vorliegt, wie zum Beispiel Erprobung oder Elternzeitvertretung. Ansonsten gilt auch für sie ab sofort das Teilzeit- und Befristungsrecht wie in jedem anderen Betrieb auch.



Befristete Anstellungen an Hochschulen werden begrenzt.

STUDENTISCHE HILFSKRAFTSTELLEN

Studierende können zukünftig sechs Jahre als studentische Hilfskräfte über das Wissenschaftszeitvertragsgesetz angestellt werden. Damit stellen wir sicher, dass Arbeitszeiten während des Studiums nicht mehr auf die Höchstbefristungsgrenzen von sechs Jahren vor und sechs Jahren nach der Promotion angerechnet werden. Studierende können jetzt Erfahrungen im Wissenschaftsbetrieb sammeln, ohne Nachteile bei einer späteren wissenschaftlichen Arbeit befürchten zu müssen.



Die Neuregelungen sind ein wichtiges Signal an den wissenschaftlichen Nachwuchs.

kritisch begleiten und im Jahr 2020 evaluieren. Sollte sich die erwünschte Veränderung wider Erwarten nicht einstellen, werden wir weitere Maßnahmen für die kommende Legislaturperiode in den Blick nehmen.

Denn: Attraktive Arbeitsbedingungen an deutschen Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind elementar für die persönliche Lebens- und Karriereplanung des wissenschaftlichen Nachwuchses – und damit auch ein wichtiger Standortfaktor für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland.

FAMILIENFÖRDERUNG

Durch die Reform werden Unterbrechungen, wie Elternzeit oder die Pflege Angehöriger, auch beim Arbeitsplatzwechsel abgesichert und ein entsprechend längerer Vertrag mit dem neuen Arbeitgeber ermöglicht. Auch wird sich der zulässige Befristungsrahmen von sechs Jahren vor und sechs Jahren nach der Promotion zukünftig nicht nur bei eigenen Kindern verlängern, sondern auch bei der Betreuung von Stief- und Pflegekindern.

BEHINDERTENPOLITISCHE KOMPONENTE

Bei Vorliegen einer Behinderung oder einer schwerwiegenden chronischen Krankheit verlängert sich die sechsjährige Höchstbefristungsgrenze vor und nach der Promotion zukünftig um zwei Jahre. Damit wird ein wichtiger und notwendiger Schritt zu mehr Inklusion im deutschen Wissenschaftssystem geleistet.

EVALUIERUNG 2020

Wir sind überzeugt, mit der Reform des Gesetzes den Befristungstrend in der Wissenschaft bremsen zu können. Trotzdem werden wir die Entwicklung weiter

SPDFRAKTION.DE

HERAUSGEBERIN SPD-BUNDESTAGSFRAKTION,
PETRA ERNSTBERGER MdB, PARLAMENTARISCHE GESCHÄFTS-
FÜHRERIN, PLATZ DER REPUBLIK 1, 11011 BERLIN

TEXT NINA SCHULZEK **REDAKTION** JASMIN HIHAT
HERSTELLUNG SPD-BUNDESTAGSFRAKTION, ÖFFENTLICHKEITS-
ARBEIT

FOTOS @KLAUS VYHNALEK (TITEL), BILDERBOX.COM (S. 3),
ISTOCK.COM/SHIRONOSOV (S. 4)

DIESE VERÖFFENTLICHUNG DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION DIENT
AUSSCHLIESSLICH DER INFORMATION. SIE DARF WÄHREND EINES
WAHLKAMPFES NICHT ALS WAHLWERBUNG VERWENDET WERDEN.

GUTE ARBEIT IN DER WISSENSCHAFT

Gegen Missbrauch,
für Verlässlichkeit

